

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 014 034
Studiengang: Angewandtes Pflegemanagement, B.Sc.
Hochschule: Westsächsische Hochschule Zwickau
Studienort/e: Zwickau
Akkreditierungsfrist: 01.04.2023 - 31.03.2031

Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

1. Die Modulbeschreibungen müssen Angaben zu den Voraussetzungen für die Teilnahme beinhalten. (§ 7 Absatz 2 SächsStudAkkVO)

Auflage 2: Die Modulbeschreibungen sind hinsichtlich der angestrebten Qualifikationsziele um Angaben zu Sozial- und Selbstkompetenzen zu ergänzen. (§ 7 Absatz 2 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Satz 1 und 2 SächsStudAkkVO)

Auflage 3: Die Hochschule muss darlegen, wie der besondere Profilanspruch berufsbegleitender Studien umgesetzt wird. (§ 12 Abs. 5, 6 SächsStudAkkVO)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflagen sind erfüllt.

Begründung

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Auflagenerfüllung eingereicht.

I. Erstbehandlung der Auflagenerfüllung

Auflage 1:

Die Modulbeschreibungen müssen Angaben zu den Voraussetzungen für die Teilnahme beinhalten. (§ 7 Absatz 2 SächsStudAkkVO)

Sie legt in einem Kommentar zu den überarbeiteten Modulbeschreibungen hinsichtlich der Erfüllung von Auflage 1 dar, dass in allen Modulen die notwendigen Vorleistungen aufgeführt seien. Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass zwar einige Angaben im Feld der Prüfungsvorleistungen vorhanden sind, im Feld zu den empfohlenen Voraussetzungen findet sich jedoch die Eintragung "keine Angabe".

Einem weiteren Kommentar an anderer Stelle ist jedoch zu entnehmen, dass in diesem Falle keine Voraussetzungen für die Teilnahme am jeweiligen Modul zu erfüllen sind.

Der Akkreditierungsrat ist der Auffassung, dass Auflage 1 mit dieser Klarstellung erfüllt ist.

Auflage 2:

Die Modulbeschreibungen sind hinsichtlich der angestrebten Qualifikationsziele um Angaben zu Sozial- und Selbstkompetenzen zu ergänzen. (§ 7 Absatz 2 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Satz 1 und 2 SächsStudAkkVO)

Die Hochschule legt in einem Kommentar hinsichtlich der Erfüllung von Auflage 2 außerdem dar, dass alle Modulen Sozial- und Selbstkompetenzen enthalten. Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass im Feld "Qualifikationsziele" konsequent Sozial- und Selbstkompetenzen aufgeführt sind.

Auflage 2 ist erfüllt.

Auflage 3:

Die Hochschule muss darlegen, wie der besondere Profilanspruch berufsbegleitender Studien umgesetzt wird. (§ 12 Abs. 5, 6 SächsStudAkkVO)

Die Hochschule legt hinsichtlich der Erfüllung von Auflage 3 des Nachweises des besonderen Profilmerkmals eines berufsbegleitenden Studiums dar, dass die Präsenzzeit so minimiert worden sei, dass eine berufliche Tätigkeit mit dem Studium vereinbar wäre. Sie führt weiter aus, dass Selbstlernaufgaben, E-Learning und Online-Veranstaltungen an Wochenenden optimale Bedingungen für Studierende schafften. Der Akkreditierungsrat begrüßt die geschilderten Maßnahmen. Er kann den vorgelegten Studiengangsunterlagen jedoch im Detail nicht entnehmen, an welchen Stellen die Präsenzzeiten zugunsten von Selbstlernzeiten minimiert wurden. Auch die Implementierung von Selbstlernaufgaben, E-Learning und Online-Veranstaltungen an Wochenenden geht aus den eingereichten Modulbeschreibungen nicht hervor. Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass die Auflagenerfüllung nicht hinreichend nachgewiesen wurde und hält die Auflage daher aufrecht. Die Hochschule muss darlegen, wie der besondere Profilanspruch berufsbegleitender Studien umgesetzt wird. In diesem Zusammenhang verweist der Akkreditierungsrat auf die Begründung der Auflage: Mit der Auflagenerfüllung sind konkrete Nachweise, wie das berufsbegleitende Profil umgesetzt wird, vorzulegen. Für weitere Informationen verweist der Akkreditierungsrat außerdem auf FAQ 16.5.

Auflage 3 ist nicht erfüllt.

II. Zweitbehandlung der Auflagenerfüllung**Auflage 3:**

Die Hochschule hat im Rahmen der Nachfrist weitere Dokumente zum Nachweis der Erfüllung der Auflage 3 eingereicht.

Sie erläutert darin die studienorganisatorischen Maßnahmen für ein berufsbegleitendes Studium und legt entsprechende Nachweise vor. So werden in beiden Studiengängen, die im Bündel akkreditiert

wurden, 25 % der Lehrveranstaltungen online angeboten, was die Studierbarkeit und die Einbettung des Studiums in den beruflichen Alltag erhöht. Die Anwesenheitszeiten der Präsenzveranstaltungen seien auf ein Minimum von durchschnittlich vier bis fünf Wochen im Semester reduziert; eine beispielhafte Semesterplanung wird zur Auflagenerfüllung als Nachweis vorgelegt. Die Semesterplanung der Präsenzzeiten und der Prüfungswoche wird den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben, sodass entsprechende Absprachen mit den jeweiligen Arbeitgebern möglich sind. In den Präsenzphasen kommen Selbstlernaufgaben zum Einsatz, und die Hochschule schildert dazu einige Beispiele.

Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflage als erfüllt.